



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0010 - 0012, DOK 143.24/017-BSG

**Gewährung einer irrtümlich gezahlten BU-Rente aus der RV (wegen Verwendung eines falschen Formblattes) - Auslegung der §§ 40 ff. SGB X - BSG-Urteil vom 21.06.1983 - 4 RJ 49/82**

Gewährung einer irrtümlich gezahlten BU-Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (wegen Verwendung eines falschen Formblattes) - Auslegung der §§ 40 ff. SGB X -;

hier: BSG-Urteil vom 21.06.1983 - 4 RJ 49/82 -

Das BSG hat mit Urteil vom 21.06.1983 - 4 RJ 49/82 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Auslegung eines Verwaltungsaktes:

1. Für die Auslegung der Willenserklärungen einschließlich der Verwaltungsakte kommt es darauf an, wie der Empfänger nach den Umständen des Einzelfalles die Erklärung bei verständiger Würdigung zu deuten hatte; in Betracht kommen dabei die Umstände vor und beim Ergehen der behördlichen Maßnahme und in gewissem Sinn auch solche, die ihr folgen (vgl. BSG-Urteil vom 20.06.1962 - 1 RA 66/59 - = BSGE 17, 124, 126). Es kommt nur auf den erklärten, d.h. auf den zum Ausdruck gekommenen Willen der erklärenden Stelle an, und zwar in der Gestalt, wie er für den Adressaten der Erklärung erkennbar geworden ist: maßgebend ist also nicht, was die Verwaltung mit ihrer Erklärung gewollt hat, sondern wie der Empfänger sie verstehen durfte; andererseits kann der Empfänger sich nicht darauf berufen, er habe die Erklärung in einem bestimmten Sinne verstanden, wenn diese objektiv - unter Berücksichtigung aller Umstände - nicht so verstanden werden konnte (vgl. BSG-Urteil vom 01.03.1979 - 6 RKa 3/78 - = BSGE 48, 56, 59).
2. Die Aussage: "Sie erhalten weiterhin die Rente wegen Berufsunfähigkeit" wird von einem verständigen Menschen als Zusage der Rente wegen Berufsunfähigkeit aufgefaßt, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die den Satz anders als im Wortsinn deuten lassen.
3. Ein Bescheid oder ein Verfügungssatz des Bescheides ist nicht schon deshalb nichtig, weil die Begründung zum Teil unschlüssig oder widerspruchsvoll ist (§§ 40 ff. SGB X); eine derartige Unschlüssigkeit oder Widersprüchlichkeit der Begründung kann auch nicht die Auslegung eines klaren Verfügungssatzes beeinträchtigen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts zum o.g. BSG-Urteil:

Der Kläger bezog von der Beklagten (LVA) vom 12.01.1980 bis 30.06.1980 eine EU-Rente auf Zeit. Seinen Antrag auf Weiterzahlung der Rente beschied die Beklagte mit einem Verwaltungsakt vom 24.06.1980. Dieser Bescheid besagte, daß der Anspruch des Klägers auf die weitere Gewährung wegen EU abgelehnt wird und gibt dazu eine eingehende Begründung. Des weiteren enthielt er den Satz: "Sie erhalten weiterhin die Rente wegen Berufsunfähigkeit."

Nachdem die Beklagte die Rentenzahlung mit 30.06.1980 eingestellt hatte, forderte der Kläger, ihm die Rente wegen BU zu gewähren. Das SG, das LSG und das BSG haben dem Kläger Recht gegeben.